

Zusammenfassung der Urkunde von 1564  
[in eckigen Klammern sind meine Ergänzungen bzw. Erläuterungen]

1) Einleitung: Aufzählung des Schiedsgerichts

2) Nennung der Parteien

3) Streitsache: Die Leser bringen vor, sie hätten früher zu den vier hohen Kirchenfesten von jedem Haushalt in der Kirchhöre Gontenschwil ein Brot erhalten als Sigristenlohn, jetzt aber nicht mehr. Ihr Vater selig habe diese Brote mit dem Hof erkaufte und sie es ererbt.

Die Gemeinde meint, sie schulde den Lesern nichts, diese hätten [als Entschädigung] das Sigristen oder Widmers Gut. Zudem hätten sie seit sechsunddreissig Jahre [= seit der Reformation 1528] diese Brote nicht mehr verlangt.

Die Parteivorträge waren ausführlicher, mit Vorlage von Urkunden und beglaubigten eingeholten Zeugenaussagen.

4) Vollmacht: Das Schiedsgericht lässt sich von den Parteien die Vollmacht geben, über den Streit zu urteilen.

5) Urteil: Nach ausreichender Erwägung urteilt das Schiedsgericht wie folgt:

a) Die Besitzer des Leser-Guts waren verpflichtet, das Sigristenamt mit vorreformatorischen Aufgaben zu versehen. Durch die Reformation wurde die Arbeit vermindert, entsprechend soll das Brot nicht mehr geschuldet sein. Die Leser konnten nicht nachweisen, dass diese Brote eine Rechtsame des Hofes sind, sondern sie hängen mit der Tätigkeit zusammen. Das Sigristenamt ist weiterhin mit dem Besitz des Hofes verbunden.

b) Im bernischen Gebiet wird allgemein um Mittag geläutet, auch in der Umgebung von Gontenschwil, nicht aus religiösen, sondern praktischen Gründen. Weil die [Kirch-] Gemeinde Gontenschwil das auch will, soll sie einem jeweiligen Sigristen jährlich ein Mütt Dinkel [= ca. 90 Liter] bezahlen.

c) Die Kosten des Streits: Was jede Partei für sich oder ihre Zeugen etc. ausgelegt hat, zahlt sie selbst; die Gerichtskosten werden halbiert. Falls sich in der Gemeindegasse genügend Geld befindet, soll ihr Anteil daraus bezahlt werden [und nicht von den Haushaltungen inkl. Leser anteilmässig eingezogen werden].

d) Die Parteien sollen den Streit nicht weitertreiben, sondern diesem Urteil nachleben.

6) Die Parteien nehmen das Urteil an und verpflichten sich, es zu halten und nichts dagegen zu unternehmen. Nichts kann sie davon entbinden.

7) Besieglungsformel und Datum: 13. Dezember 1564